

3. Pensionirung des Hafenauffsehers Kortlang.

Der Hafenauffseher am Sicherheitshafen Johann Samuel Kortlang hat unter Hinweis auf sein vorgerücktes Alter und weil sein Gesundheitszustand ihm laut beibrachtem ärztlichen Atteste in Wahrnehmung der Obliegenheiten des Dienstes hinderlich sei, um Entlassung aus seinem Amte mit dem 1. October d. J. unter Gewährung eines höheren als des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehaltes nachgesucht.

Der Bittsteller, geboren im Jahre 1799 und angestellt am 1. October 1856, wird allerdings, wenn er lediglich auf die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1855 für fünfzehnjährige Dienstzeit mit $\frac{5}{12}$ seines festen Gehaltes von 250 Thalern nebst Anrechnung eines angemessenen Miethwerthes seiner Dienstwohnung ihm zukommende Pension angewiesen bleibt, in eine drückende Lage gerathen, da ihm Alter und Körperschwäche die Aussicht auf anderweitigen Verdienst verschließen, und er irgend erhebliches Vermögen nicht besitzt.

Der Senat will daher anheimgeben, daß bei Bemessung der Pension dieses pflichttreuen Beamten auch die ihm seit längerer Zeit zugeflossene jährliche Gratification von 150 Thalern mitberücksichtigt und demselben 180 Thaler als Ruhegehalt zugebilligt werden mögen, über welchen Antrag er der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. September 1871.

1. Wahl von Geschwornen.

Da mit Ende dieses Jahres die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden sind, abläuft, so sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. December 1870 nunmehr Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet 10 ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen,

2. Weggefellderhebungsstelle an der Waller Chaussee.

Die Baudeputation hat über einen von ihr mit dem Architekten W. Wenhe abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrag und über die damit in Verbindung stehende Verlegung des Waller Chausseehauses den beifolgenden Bericht eingereicht, über dessen Inhalt der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht. Insofern der Bericht einen Nachbewilligungsantrag betrifft, ist derselbe der Finanzdeputation zur Begutachtung mitgetheilt worden, hat derselben jedoch zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

3. Competenz des Oberappellationsgerichts und Proceßgang bei demselben in Strafsachen.

Nach §. 3 der im Juli 1865 abgeschlossenen Uebereinkunft der freien Hansestädte über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei demselben in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens sowie nach dem Schlußsatz der darin aufgestellten Bestimmungen soll diese Uebereinkunft nach Verlauf von fünf Jahren, angerechnet von dem Tage, an welchem diese „Bestimmungen“ in einer der Städte in Wirksamkeit getreten sind, ohne Weiteres außer Kraft treten, sofern nicht bis dahin über deren weitere Gültigkeit oder über die etwa erforderlichen Abänderungen eine weitere Vereinbarung ge-

troffen sein sollte.
15. November 1866,
mit dem 1. Septemb
stehung anderweitiger
Gültigkeit für alle
die Städte über eine
dem gedachten Schlu
stattet, die Bestimmu
zu erhalten, braucht
mehr, überzeugt, d
Bestimmungen bis
schen Reich in's L
Hansestädten gebote
seiner Seite anger
einigt. Indem d
Bürgerschaft zugeh
er hiemit beantrag
ihre Beschlusnah

Anlage
zur Mittheilung d
vom 1. Septemb

die Verlegu
Begaun

Die Aus
die Errichtung v
neuer Straßen
wünschenswerth
erhebt, mit
weiter hinaus

Jetzt bi
Chaussee die A
erforderlich wird

Für die
gehen können, un
an die Grenze d
beiden Seiten B
Interesse der G
mündungen der
her ihr Augenme
auf der beifolgen
Jahren abgebram
Bürgerschaft nach

1) Der
Grundfläche nach
an den Bremise
3400 Thalern v
2) Die
28. August anger

des Hafenauffsehers Kortlang,
sicherheitshaften Johann Samuel Kortlang hat
er und weil sein Gesundheitszustand ihm die
übernahme der Obliegenheiten des Dienstes im
Amte mit dem 1. October d. J. unter Senats-
sch zukommenden Ruhegehaltes nachgerückt.
In Jahre 1799 und angestellt am 1. October
auf die nach den Bestimmungen der Statuten
für die Dienzeit mit $\frac{1}{2}$ seines jetzigen Gehalts
eines angemessenen Ruhegehaltes seiner Zeit
in angewiesen bleibt, in eine drückende Lage gerath
die Aussicht auf anderweitigen Verdienst vermissen
nicht besetzt.

theilnehmen, daß bei Vernehmung der Person in
a seit längerer Zeit ungesessene jährliche Gehalts-
et und demselben 180 Thaler als Ruhegehalt
welchen Antrag er der Erklärung der Statuten

troffen sein sollte. Die Bestimmungen sind zuerst in Bremen und zwar mit dem 15. November 1866, sodann in Lübeck mit dem 1. April 1867, zuletzt in Hamburg mit dem 1. September 1869 zur Anwendung gekommen; sie würden daher, in Entstehung anderweitigen Uebereinkommens, bereits mit dem 15. November d. J. ihre Gültigkeit für alle drei Städte verlieren. Der bedenkliche, nur für den Fall, daß die Städte über eine Prolongation der Uebereinkunft nicht einig werden könnten, in dem gedachten Schlußsatz vorbehaltene Nothbehelf, welcher jeder einzelnen Stadt gestattet, die Bestimmungen noch für weitere zwei Jahre als Sonderrecht in Gültigkeit zu erhalten, braucht nicht in Aussicht genommen zu werden; die Senate haben vielmehr, überzeugt, daß eine weitere Gültigkeit dieser in ihrer Anwendung bewährten Bestimmungen bis dahin, daß eine Neugestaltung der Gerichtsorganisation im deutschen Reich in's Leben treten werde, durch das Interesse der Rechtspflege in den Hansestädten geboten sei, und da auch eine Abänderung im Einzelnen zur Zeit von keiner Seite angeregt worden ist, über eine Prolongation bis auf Weiteres sich geeinigt. Indem der Senat den Entwurf dieser neuen Uebereinkunft hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, zweifelt er nicht, daß sie ihre Genehmigung derselben, die er hiemit beantragt, ertheilen werde. Die Kürze der Zeit läßt ihn hoffen, daß sie ihre Beschlußnahme thunlichst beschleunigen werde.

Anlage II.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. September 1871.

Senats an die Bürgerschaft

1. September 1871.

Bericht der Baudeputation,

die Verlegung der Weggeld- und Consumtionserheberstelle und der
Wegauffseherwohnung an der Waller Chaussee betreffend.

zahl von Geschworenen.

abläuft, so sind in Gemäßheit der Statuten
Commissionen zur Wahl der Geschworenen zu bilden
Bürgerschaft auf, zur Bildung der Vollversammlung
angeordnet 10 ihrer Mitglieder, die bei dem
abwärtig in der Stadt Bremen leben, mit dem
und ihm namhaft zu machen.

ngsstelle an der Waller Chaussee

ber einen von ihr mit dem Amtmann
vertrag und über die damit in Zusammenhang
des den beifolgenden Bericht
Erklärung der Bürgerschaft
antrag betrifft, ist derselbe in
en, hat derselbe jedoch zu

tionserhebungs- und Proceßung bei
Strafsachen.

5 abgeschlossenen Uebereinkunft der
Appellationsgerichts und den
des auf öffentlichen Auktionen
Schluß der darin angeführten
von fünf Jahren, angerechnet
einer der Städte in
en nicht bis dahin über deren
Abänderungen eine weitere

Die Ausdehnung der städtischen Straßen auf die Uthbremer Feldmark, sowie die Errichtung von Wohnungen an der Waller Chaussee, namentlich aber die Anlage neuer Straßen mit Einmündung in die letztere hat es schon seit einiger Zeit als wünschenswerth erscheinen lassen, die Wohnung des Weggeld- und Consumtionserhebers, mit welcher auch die Wohnung des Wegauffsehers verbunden ist, etwas weiter hinaus verlegen zu können.

Jetzt bietet die Anlage der „Lutherstraße“, zu deren Einmündung in die Chaussee die Abtretung eines Theils des zu jenen Wohnungen gehörigen Gartens erforderlich wird, die Veranlassung, das obige Project zur Ausführung zu bringen.

Für die Weggelderhebung würde man bis in die Waller Feldmark hineingehen können, und auch die Consumtionserhebung könnte an und für sich füglich bis an die Grenze des Consumtionsgebiets vorgeschoben werden; allein es münden von beiden Seiten Verkehrswege diesseits der Grenze in die Chaussee ein, welche es, im Interesse der Consumtionserhebung wünschenswerth erscheinen lassen, diese Einmündungen der Beachtung des Erhebers nicht zu entziehen. Die Deputation hat daher ihr Augenmerk auf das einzige unbebaute Grundstück an dieser Strecke, welches auf der beifolgenden Karte roth bezeichnet ist, gerichtet, dessen Gebäude vor einigen Jahren abgebrannt sind, und hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft nachstehende Verträge abgeschlossen.

I.

1) Der Architect W. Wehhe, als jetziger Besitzer dieses Areals, dessen Grundfläche nach Cataster 280 B zu 11,162 $\square$ Fuß gemessen ist, verkauft dasselbe an den Bremischen Staat zu dem jetzt durch ihn dafür bezahlten Preise von 3400 Thalern von außerordentlichen Lasten quit und frei.

2) Die Lieferung geschieht sofort nach der innerhalb dreier Wochen, vom 28. August angerechnet, einzuholenden Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft.

- 3) Die Abkündigung und Lassung wird sofort nach dieser Genehmigung eingeleitet.
- 4) Die Zahlung erfolgt bei der Lassung.
- 5) Die Abkündigungs- und Lassungskosten werden gemeinschaftlich, von jedem Theile zur Hälfte getragen.

II.

1) Der Bremische Staat verkauft an den Architekten **W. Weyhe** das an der Waller Chaussee belegene, auf der beifolgenden Karte gelb bezeichnete Immobile, bestehend aus den beiden Wohnungen des Weggeld- und Consumtionserhebers und des Wegaufsehers nebst Hintergebäuden (soweit dieselben Eigenthum des Staats sind), Gärten und Zubehör, nebst dem daselbst befindlichen kleinen Lagerplatze des Wegbaues für den vereinbarten Kaufpreis von 11,500 Thalern.

2) Die Lieferung der auf dem beiliegenden Grundrisse blau bezeichneten südlichen Spitze des Gartens nebst dem daselbst befindlichen Lagerplatze des Wegbaues, deren der Käufer zur Einmündung der Lutherstraße in die Chaussee und zum Bau der zu beiden Seiten dieser Einmündung zu errichtenden Wohnhäuser bedarf, geschieht zu Michaelis Fahrnißzeit dieses Jahres.

3) Die Lieferung aller übrigen Theile des vorbezeichneten Immobiles geschieht, sobald die erforderlichen Wohnungen für die obengenannten Erheber und Aufseher gewohnbar fertig gestellt sein werden, jedoch frühestens zu Michaelis 1872 und spätestens bis Ostern 1873, bis wohin der Staat die Unterhaltung der Wohngebäude übernimmt. Im Uebrigen werden Gebäude und Gärten in dem Zustande abgeliefert, in welchem sie sich zur Zeit der Lieferung befinden.

4) Die Zahlung geschieht bei der Lieferung und gleichzeitig zu beschaffenden Lassung; bis zur geschehenen Zahlung behält der Staat das Eigenthumsrecht sich vor.

5) Sollte indessen der Käufer eine frühere theilweise Lassung des ihm zu Michaelis dieses Jahres zu liefernden Theils des Gartens wünschen, so hat er dafür eine Zahlung von 36 Groten für den Quadratfuß zu leisten, deren Betrag demnächst von dem Preise des ganzen Grundstücks abgesetzt wird.

6) Der Käufer verpflichtet sich, sobald er das Grundstück bebauen will, die vorhandenen Gebäude abzubrechen und den zur Einhaltung der Straßenlinie erforderlichen, auf dem Risse roth schraffirten Streifen von zusammen ca. 8500 □ Fuß unentgeltlich an den Staat abzutreten.

7) Dagegen wird ihm gestattet, den hinter den Gärten befindlichen Feldweg aufzuheben, sobald derselbe nachgewiesen hat, daß er selbst Eigenthümer der von diesem Wege begrenzten Grundstücke ist, oder daß deren Eigenthümer mit der Aufhebung des Weges einverstanden sind.

8) Die Abkündigungs- und Lassungskosten werden gemeinschaftlich, von jedem Theile zur Hälfte getragen.

9) Der Käufer ist an diesen Vertrag nicht gebunden, falls der Ankauf des sub I. bezeichneten Grundstücks nicht genehmigt werden sollte.

Hinsichtlich der vorstehenden Kauf- und Verkaufsverträge, wie hinsichtlich der, an die Stelle der abzutretenden Wohnungen neu zu errichtenden Gebäude hat die Deputation sich mit der Deputation beim Generalsteueramt in Verbindung gesetzt und deren Wunsch berücksichtigen zu sollen geglaubt, dahin gehend, daß bei dem Neubau auch auf eine Wohnung für den Gehülfsen des Erhebers Bedacht genommen werde, welcher seither in einem von der Erheberstelle entfernten Miethhause gewohnt hat.

Nachdem die erforderlichen Risse und Kostenanschläge für diese jedenfalls einfachen Bauten angefertigt sein werden, wird die Deputation nicht verfehlen, darüber weiter zu berichten.

Indem die Deputation nunmehr im Einverständnisse mit der Deputation beim Generalsteueramt die vorstehenden Verträge und Vorschläge einer geneigten Prüfung empfiehlt, faßt sie ihre Anträge dahin zusammen,

zu genehmigen:

- 1) Den Ankauf des Grundstückes von W. Weyhe und Bewilligung der Kaufsumme von 3400 Thalern auf das diesjährige Budget;
- 2) Den Verkauf der bezeichneten Staatsgrundstücke an denselben zu 11,500 Thaler unter den angeführten Bedingungen.

Wegen der für den Kaufvertrag sub I. gestellten Genehmigungsfrist, darf die Deputation um eine baldige Beschlußfassung zu bitten sich gestatten.

(gez.) C. Klugkist. (gez.) Wade.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. September 1871.

Entwurf.

Die Senate der freien Hansestädte haben mit Beziehung auf die Schlußbestimmung der von ihnen zufolge Uebereinkunft vom Juli 1865 vereinbarten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei demselben in Strassachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens, nachdem diese Bestimmungen für die freie Hansestadt Bremen bereits mit dem 15. November 1866 in Wirksamkeit getreten sind, bezüglich deren weiteren Gültigkeit, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme in den Städten, die folgende Uebereinkunft getroffen:

Einziger Artikel.

Die im Jahre 1865 vereinbarten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei demselben in Strassachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens mit dem im Jahre 1870 vereinbarten Zusatz zum §. 26 derselben bleiben bis auf Weiteres auch ferner unverändert in Kraft.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in vierfacher Ausfertigung, wovon die Eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, ausgefertigt, von den präsidirenden Bürgermeistern an den unten beigefügten Tagen unterzeichnet und mit den Siegeln der Städte versehen worden.

1. Ein Antrag des Ausschusses vom 12. März 1851 auf
Erhöhung der Pensionen der Beamten des
Landes- und Kreis-Schulraths, welche im Jahre
1850 zum ersten Male zum ersten Male
erhöht wurden, ist dem Ausschusse
vorgelegt worden.

1851. März 12. Sitzung.

U m w e r t

Der Ausschuss hat sich mit dem Antrage
beauftragt, die Pensionen der Beamten
des Landes- und Kreis-Schulraths, welche
im Jahre 1850 zum ersten Male zum ersten Male
erhöht wurden, zu erhöhen. Der Ausschuss
hat sich mit dem Antrage beauftragt, die
Pensionen der Beamten des Landes- und
Kreis-Schulraths, welche im Jahre 1850
zum ersten Male zum ersten Male erhöht
wurden, zu erhöhen.

Einigkeit erzielt.

Am 12. März 1851 wurde der Antrag
des Ausschusses, die Pensionen der Beamten
des Landes- und Kreis-Schulraths, welche
im Jahre 1850 zum ersten Male zum ersten Male
erhöht wurden, zu erhöhen, einstimmig
angenommen. Der Ausschuss hat sich mit
dem Antrage beauftragt, die Pensionen
der Beamten des Landes- und Kreis-Schulraths,
welche im Jahre 1850 zum ersten Male zum
ersten Male erhöht wurden, zu erhöhen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Antrage
beauftragt, die Pensionen der Beamten
des Landes- und Kreis-Schulraths, welche
im Jahre 1850 zum ersten Male zum ersten Male
erhöht wurden, zu erhöhen. Der Ausschuss
hat sich mit dem Antrage beauftragt, die
Pensionen der Beamten des Landes- und
Kreis-Schulraths, welche im Jahre 1850
zum ersten Male zum ersten Male erhöht
wurden, zu erhöhen.

Mitt

In Be-
zugnahme
beistehenden B
betreffend, ein
verhältnißlich d

2. Geh

Der
führung des
schulrehrer b
Betrag dab
erhöhe. De

M
zur Wirtsch
vom 8. S

Der
einnehmer
Aufstand
erforderlich
entgegenst
als begründ
Amt noch
Postens in
Kanal zu be
ne Compete

Die
von verhältn
die Generale
Generalmel
mehr und r
gekommen
die innere
einflüßt. U
einzelnen B
zu seiner G
arbeiten be
wesen sein
Schwierigke
deputation
öffentliche
schlagen, da
dadurch mög